

# SCHULORDNUNG

1. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen in Hessen gilt auch für die Musikschule
2. Die **Anmeldung** ist schriftlich erforderlich. Das Vorliegen einer verbindlichen Anmeldung ist vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde erforderlich. Der Unterricht kann erst nach erfolgter schriftlicher Anmeldung beginnen. Mit der Unterschrift des Teilnehmers, bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten, sind die Schul- und Gebührenordnung anerkannt.

3. Die **Abmeldung** kann jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres erfolgen.

Das **Kündigungsschreiben** muss mindestens 2 Monate vorher bei der Geschäftsadresse der Musikschule eingegangen sein. E-Mails oder telefonische Kündigungen können nicht berücksichtigt werden.

Mündliche Absprachen sind nicht gültig. Vereinbarungen, welche den Unterrichtsvertrag betreffen, sind mit der Geschäftsführung und nicht mit den Lehrkräften zu treffen.

*Musikalische Früherziehung (MFE)* – Zum Schulbeginn eines MFE-Kindes kann eine Kündigung zum 31. Juli erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss mindestens 2 Monate vorher eingegangen sein.

4. **Gruppenunterricht** – Aus pädagogischen oder anderen Gründen, z.B. dem Ausscheiden oder verändertem Leistungsstand eines Schülers, können Gruppen durch die verantwortliche Lehrkraft oder die Geschäftsführung neu zusammengestellt oder in Einzelunterricht umgewandelt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht in diesen Fällen nicht.

Den Lehrkräften ist es vorbehalten, ihre Schüler aus pädagogischen Gründen in unregelmäßigen Abständen nach Absprache mit den Schülern in einem (Gruppen-) Ensemble oder Band zu unterrichten. Diese Unterrichtsform ersetzt dann den jeweils regulären Unterricht.

5. Die **Unterrichtsgebühren** richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Musikschulgebühren sind ein Jahresbeitrag für ca. 34 zu erteilenden Unterrichtseinheiten. Dieser ist in 12 gleichen Monatsbeiträgen zu zahlen.

Die Zahlung der Unterrichtsbeiträge und Leihgebühren erfolgt ausschließlich per Bankeinzug. Eine entsprechende Einzugsermächtigung wird der Musikschule bei Vertragsabschluss erteilt.

Bei Rücklastschriften oder Nichtdurchführung des Bankeinzuges aus anderen Gründen, ist die Musikschule zur Berechnung der entstandenen Kosten und Bearbeitungspauschale berechtigt.

Eine Anpassung des Schulgeldes an allgemeine Kostensteigerungen ist jährlich möglich.

Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft umgehend mitzuteilen und entbinden nicht von der Schulgeldzahlung.

Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts, der von Nutzerseite aus abgesagt oder versäumt wurde, besteht nicht.

Wenn aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (z.B. Lehrerfortbildung, Krankheit der Lehrkraft), mehr als 5 Unterrichtsstunden im laufenden Jahr entfallen, kann das Unterrichtsgeld nach Ablauf des Jahres auf einen, innerhalb der nächsten 14 Tage in Schriftform bei der postalischen Anschrift der Musikschule einzureichenden Antrag für alle weiteren, aus Gründen die die Musikschule zu vertreten hat entfallenen Unterrichtsstunden des vergangenen Jahres erstattet werden, falls diese nicht nachgeholt oder anderweitige Ersatzleistungen dafür erbracht wurden.

Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder aufgrund von behördlichen Anordnungen, z.B. der Schulbehörde oder des Gesundheitsamtes, ist eine Gebührenerstattung und ein Nachholen des Unterrichts ausgeschlossen.

Ist ein Zahler mit seiner Gebühr säumig, so erhebt die Musikschule pro Vorgang sowie mit jeder Mahnung eine Bearbeitungspauschale von 10,50 €

6. **Ausschluss** – Bei Störung des Unterrichts oder grobem Fehlverhalten bzw. bei Nichtleistung der Zahlung der Unterrichtsgebühr, ist die Musikschule zum sofortigen Ausschluss des Schülers berechtigt.
7. Eine **Aufsichtspflicht** seitens der Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit im Unterrichtsraum. Zugunsten der Schüler ist eine Unfallversicherung abgeschlossen.
8. **Besondere Vereinbarungen** – Der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten erklärt/erklären sein /ihr Einverständnis mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern, einschließlich der Vervielfältigung, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule Bruchköbel gemacht werden. Er/Sie überträgt/übertragen hieraus entstehende Rechte mit der Anerkennung der Schulordnung auf die Musikschule.
9. **Inkrafttreten**  
Diese Schulordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Schulordnungen ihre Gültigkeit.